

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schwarzenbach a.Wald für
das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 11. August 2025**

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), erlässt die Stadt Schwarzenbach a.Wald folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Schwarzenbach a.Wald für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) vom 01. Februar 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt "WIR IM FRANKENWALD, Interkommunales Amtsblatt der Städte und Gemeinden Naila, Schwarzenbach a.Wald, Bad Steben, Geroldsgrün, Berg, Lichtenberg; Ausgabe Schwarzenbach a.Wald", Nr. 8/2018 vom 23. Februar 2018) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 („Grabarten“) wird nach Buchstabe f eingefügt:
„g) Rasengräber“

2. Nach § 8 wird § 8a eingefügt:

**„§ 8 a
Rasengräber**

Rasengräber sind Grabstätten, die ausschließlich für Erdbestattungen vorgesehen sind und keine Grabeinfassung besitzen dürfen. Das Grabdenkmal ist an der Kopfseite der Grabstätte zu errichten. Das Grabbeet ist als eingeebnete Rasenfläche anzulegen. Im Übrigen finden für Rasengräber § 8 Absätze 1 und 3 bis 5 dieser Satzung entsprechende Anwendung.“

3. § 10 Abs. 1 Buchstabe b („Urnengräber“) erhält folgende Fassung:

„b) in Wahl-, Rasen- oder Mauergräbern“

4. § 11 Abs. 1 („Größe der Gräber“) erhält folgende Fassung:

„(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

- | | | |
|-------------------------------|--------------|---------------|
| a) für Kinder bis zu 6 Jahren | | |
| Reihengräber | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |
| b) für Personen über 6 Jahre | | |
| Reihengräber | Länge 2,10 m | Breite 0,90 m |
| Rasengrab | | |
| (Einzelgrab) | Länge 2,10 m | Breite 0,90 m |
| Wahl-, Rasen- und Mauergräber | | |
| (Doppelgrab) | Länge 2,10 m | Breite 1,80 m |

Im Übrigen werden die Grablängen durch die vorhandenen Grabreihen bestimmt.“

5. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle soll bei Einzelgräbern 50 cm, bei Wahl-, Rasen- und Mauergräbern mit mindestens zwei Stellen 50 cm betragen. Der Reihenabstand beträgt 50 cm.“

6. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Anpassung an bestehende Grabstätten können für das Grabbeet (Reihen-, Wahl-, Rasen- und Mauergräber) abweichende Größen vorgeschrieben werden.“

7. In § 12 Abs. 3 („Rechte an Grabstätten“) wird nach der Angabe „Reihengräber,“ die Angabe „Rasengräber,“ eingefügt.

8. In § 12 Abs. 4 wird nach der Angabe „Wahl-“ die Angabe „, Rasen-“ eingefügt.

9. In § 12 Abs. 6 wird die Angabe „Wahlgrab bzw. Mauergrab“ durch die Angabe „Wahl-, Rasen- oder Mauergrab“ ersetzt.

10. In § 16 Abs. 3 („Pflege und Instandsetzung der Gräber“) wird nach der Angabe „Wahl-“ die Angabe „, Rasen-“ eingefügt.

11. In § 16 („Pflege und Instandsetzung der Gräber“) wird nach Abs. 4 eingefügt:
„(5) Bei Rasengräbern besteht die Pflicht nach Abs. 1 nur in der Anlage einer eingeebneten und angesäten Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung.“

12. In § 17 („Gärtnerische Gestaltung der Gräber“) wird nach Absatz 4 eingefügt:
„(5) Bei Rasengräbern ist eine Bepflanzung der Grabstätte nicht erlaubt. Die Ablage von Blumenschmuck, Einpflanzungen und weiterem Grabschmuck ist nur auf einem befestigten Bereich nach § 19 Abs. 5 direkt am Grabmal zulässig. Die Vorgaben für Bepflanzung nach den Absätzen 1 und 3 gelten entsprechend für den abgestellten Grabschmuck auf Rasengräbern.“

13. § 19 Abs. 1 und Abs. 1a („Größe der Grabmäler und Einfassungen“) erhalten folgende Fassung:

„(1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern Höhe 0,80 m Breite 0,50 m
- b) bei Reihengräbern und Wahl-, Rasen- oder Mauergräbern (Einzelgrab)
 Höhe 1,00 m Breite 0,70 m
- c) bei Wahl-, Rasen- und Mauergräbern (Doppelgrab)
 Höhe 1,60 m Breite 7/10 der Grabbreite.

Die Höhe eines Grabdenkmals wird ab der Oberkante der Einfassung gemessen.
Ein evtl. Sockel zählt bereits zur Höhe des Grabdenkmals.

(1a) Stelen dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergräbern Höhe 1,00 m Breite 0,25 - 0,40 m
- b) bei Reihengräbern und Einzel-, Wahl-, Rasen- oder Mauergräbern
 Höhe 1,30 m Breite 0,25 - 0,40 m
- c) bei Doppel-, Wahl-, Rasen- und Mauergräbern
 Höhe 1,60 m Breite 0,25 - 0,40 m“

14. In § 19 wird nach Absatz 4 eingefügt:

„(5) Bei Rasengräbern ist, falls der Wunsch zur Ablage von Blumenschmuck, Einpflanzungen und weiterem Grabschmuck besteht, um das Grabdenkmal ein befestigter Bereich vorzugsweise in Form einer Platte oder als gepflasterter Bereich (beides ebenerdig) zu schaffen. Dieser darf die Breite des Grabes nach § 11 nicht überschreiten und eine Länge von maximal 50 cm haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Schwarzenbach a.Wald, 11. August 2025
Stadt Schwarzenbach a.Wald

Feulner
Erster Bürgermeister